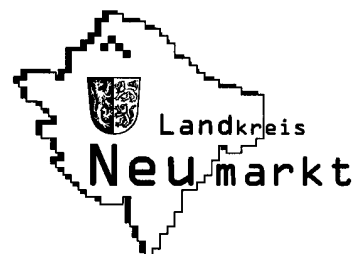


Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.

- Technischer Umweltschutz / Staatliches Abfallrecht -



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.- Postfach 14 05 - 92304 Neumarkt

Gegen Postzustellungsurkunde

Firma
Pfleiderer Neumarkt GmbH
z. Hd. des Geschäftsführers
Herrn Dirk Beyer
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt i.d.OPf.

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 45 – 170 – 053.H

Sachbearbeiter: Herr Schreiner
Zimmer-Nr.: A 205

Telefon: 09181/470 207

Telefax: 09181/470 6707

e-Mail: schreiner.juergen@landkreis-neumarkt.de

Datum: 17. Dezember 2013

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, Neumarkt i.d.OPf.;
Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 02. April 2012 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten durch Errichtung und Betrieb einer kontinuierlichen Spanplattenfertigungslinie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2108/4 und 2109 der Gemarkung Neumarkt;
Modernisierung Spanplattenwerk 2***

Anlagen


- 1 geprüfter Plansatz (5. Ausfertigung)
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1.1 Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Der Firma Pfleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dirk Beyer, wird nach näherer Bestimmung der Nr. 2, unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3, die Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 6.3.1

Hausanschrift: 92318 Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Straße 1 Telefon: 09181/470-0 Telefax: 09181/470320 E-Mail: landratsamt@landkreis-neumarkt.de Internet: www.landkreis-neumarkt.de	Besuchszeiten: Mo., Di. 08:00 - 16:00 Uhr Mi., Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Do. 08:00 - 18:00 Uhr	Banken: Sparkasse Neumarkt Raiffeisenbank Neumarkt Postbank Nürnberg	IBAN DE80 7605 2080 0000 2610 08 DE58 7606 9553 0000 1140 06 DE32 7601 0085 0004 8278 53	BIC BYLADEM1NMA GENODEF1NM1 PBNKDEFF	Stadtbushaltestellen: Linien 561/562 
--	---	---	---	---	--

Bitte vereinbaren Sie Termine auch während der Öffnungszeiten!

des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erteilt, auf dem Betriebsgelände in Neumarkt i.d.OPf. in der Dreichlinger Straße 76, (Fl.Nrn. 2108/4 und 2109 der Gemarkung Neumarkt) eine kontinuierliche Spanplattenfertigungslinie zu errichten und zu betreiben.

1.2 Aufhebung von Auflagen

1.2.1 Die Auflagen Nrn. 1, 5, 6, 10, 11, Abschnitt B (31-49), 81, 82, 83, 84, 85, 86, 92 und 93 des Genehmigungsbescheides vom 14.05.1973, Az. III/4-238-Az.824, werden aufgehoben.

1.2.2 Die Auflagen Nrn. 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.9, 3.10, 3.11 und 3.13 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 18.01.1978, Az. III/1 - Az. U, werden aufgehoben.

1.2.3 Die Auflage Nr. 3.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 31.01.1995, Az. II/5-170 P 2/23-Schl/sch, wird aufgehoben.

1.2.4 Die Auflage Nr. 3.1.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 10.02.1999, Az. 45-170- P 2/20.2-Na/sch, wird aufgehoben.

1.3 Auflagenänderung

Die Auflage Nr. 3.3.3 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.08.1994, Az. II/5-170 P 2/40-Na, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.1995, Az. 821-8711 NM 1, wird geändert und erhält folgende Fassung:

- „3.3.3 Die Teilbeurteilungspegel der Geräusche, die durch die Anlagenteile des Spanplattenwerkes 3 (SP 3) sowie durch die geänderten Anlagen des Spanplattenwerkes 2 (SP 2) verursacht werden, dürfen in dem südöstlich des SP 3 gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) (Siedlung Hasenheide) die gegenüber der Gesamtanlage verminderten Immissionsrichtwerte von
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 52 dB(A) |
| nachts | 41 dB(A) |
- sowie im westlich des SP 3 gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) in ca. 1100 m Entfernung (Ortsteil Stauf) von
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 52 dB(A) |
| nachts | 37 dB(A) |
- und im südlich des SP 3 gelegenen Mischgebiet (MI) von
- | | |
|----------|----------|
| tagsüber | 57 dB(A) |
| nachts | 42 dB(A) |
- nicht überschreiten.

Durch die wesentliche Änderung der Produktionsanlagen darf der Gesamtpegel der Spanplattenwerke 2 und 3 einschließlich des betrieblichen Fahrverkehrs folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

- In dem südöstlich des SP 3 gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) (Siedlung Hasenheide)

tagsüber	55 dB(A)
nachts	43 dB(A)
- Im westlich des SP 3 gelegenen allgemeinen Wohngebiet (WA) in ca. 1100 m Entfernung (Ortsteil Stauf)

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)
- Im südlich des SP 3 gelegenen Mischgebiet (MI) von

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)
- Im östlich des SP 3 gelegenen Industriegebiet (GI) darf der Immissionsrichtwert für ein Industriegebiet von 70 dB(A) nicht überschritten werden.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in den allgemeinen Wohngebieten bzw. von 45 dB(A) im Mischgebiet um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit dauert 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.“

2. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende zum Teil mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 17.12.2013 versehene Planunterlagen und Beschreibungen zu Grunde, die zugleich Bestandteil dieses Bescheides sind.

Die Planunterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie die im Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bescheides stehen.

Antrag nach § 16 BImSchG vom 02.04.2012

- Kurzbeschreibung

Standort und Umgebung der Anlage

- Übersichtsplan, Nr. 11-NM-Mod SP2-LA-150, vom 14.12.2011 M 1:500
- Topographische Karte vom 13.02.2012 M 1:25 000
- Flächennutzungsplan
- Auszug aus dem Katasterkartenwerk vom 07.03.2012 M 1:1 000
- Übersichtslageplan vom 13.02.2012 M 1:1 000
- Übersichtslageplan mit An- und Abfahrtswegen vom 13.02.2012 M 1:5 000

Anlagen- und Verfahrensbeschreibung

- Blockschema Betriebseinheiten
- Liste Betriebseinheiten
- Lageplan Betriebseinheiten, Nr. 11-NM-Mod SP2-BE-201, vom 09.03.2012 M 1:100
- Funktionsbeschreibung Spanplattenfertigung SP2 – Neu
- Verfahrensflißbild, Nr. 11-NM_Mod SP2-BL 303, vom 30.07.2013

- Layout Modernisierung SP2, Nr. 11-NM-Mod SP2-LA-110, vom 25.07.2013
M 1:200
- Spanzufuhr Bel. TKFVerlauf zur Beleimung, Nr. 11-NM-Mod SP2-BL 301, vom 26.03.2012 M 1:100
- Apparatelisten für
 - Lager Leime und Zusatzstoffe
 - Leimaufbereitung
 - Beleimung
 - Formband
 - Presse
 - Plattenkühlung/Abstapelung
 - Besäumung
 - Pressenwäscher
- Angaben zum Abluftwäscher
- MFL-Pressenwäscher, Nr. 11-NM-Mod SP2-Pra-601, vom 09.03.2012
- Pressenwäscher mit Abluftreinigung, Nr. 11-NM-Mod SP2LA-610 M 1:200
- Technische Dokumentation Schlauch – Jetfilter Typ SJV 170/12-15/36+V
- Angaben der Firma UTAB GmbH & Co.KG zur Filterflächenbelastung vom 12.04.2013

Gehandhabte Stoffe

- Tabellarische Übersicht der gehandhabten Stoffe SP2
- Sicherheitsdatenblätter
 - Leime
 - Additive/Zusatzstoffe
 - Hilfsmittel

Luftreinhalung

- Beschreibung der Emissionsminderungsmaßnahmen
- Emissionsquellenplan (tabellarisch)
- Emissionsquellenverzeichnis SP2 neu
- Emissionsquellenplan Modernisierung SP2, Nr. 11-NM-Mod SP2-EM-202, vom 19.04.2013 M 1:1000
- Emissionsbilanz
- Immissionsprognose
- Ausbreitungsrechnung des TÜV Süd zur Geruchs- und Staubbelastung infolge der Emissionen aus dem Betriebsteil SP2 vom 02.04.2012, Az. IS-US2-DER/str
- Ermittlung der Schornsteinhöhe mit Schornsteinhöhenberechnung
- Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen
- Immissionsschutztechnisches Gutachten des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013

Lärmschutz

- Schalltechnische Planbeurteilung und Stellungnahme zur Geräuschartwicklung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2013, Nr. 11.5772/2

Anlagensicherheit

- Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung
- Stellungnahme zum Brand- und Explosionsschutz der Firma Eger Consult GmbH & Co.KG vom August 2011

- Notfallplan vom 25.10.2011
- Feuerwehreinsatzplan vom 13.02.2012 M 1:1 000
- Brandschutznachweis der Fa. Kölbl Brandschutz vom 17.04.2012, Nr. 11 052

Abfälle

- Produktionsabfälle für interne stoffliche Verwertung
- Produktionsabfälle für thermische Verwertung

Angaben zur Betriebseinstellung

Angaben zum Arbeitsschutz

Wasser

- Erläuterungen zum Entwässerungsplan der Firma Petter Ingenieure vom 18.04.2012
- Unterlagen zur Erschließung der Pressenhalle, Genehmigungsplanung vom 13.02.2012
- Übersichtslageplan Erschließung Pressenhalle vom 13.02.2012 M 1:2 500
- Lageplan Straße mit Höhen vom 13.02.2012 M 1:250
- Lageplan Kanal + Wasserleitung vom 13.02.2012 M 1:250
- Längsschnitte Kanal vom 13.02.2012 M 1:500/50
- Regelquerschnitte Straße vom 13.02.2013 M 1:50

Bauvorlagen

- Baubeschreibung
- Technische Daten
- Lageplan vom 13.02.2012 M 1:1 000
- West- + Ostansicht vom 13.02.2011 M 1:100
- Süd- + Nordansicht vom 13.02.2011 M 1:100
- Grundriss Erdgeschoß vom 13.02.2011 M 1:100
- Grundrisse Zwischengeschoß vom 13.02.2011 M 1:100
- Grundriss Obergeschoß vom 13.02.2011 M 1:100
- Grundriss Dachaufsicht Ebene + 11.10 vom 13.02.2011 M 1:100
- Grundriss Dachaufsicht Ebene + 20.50 vom 13.02.2011 M 1:100
- Schnitte 1-1, A-A, B-B und C-C vom 13.02.2011 M 1:100

geheime Unterlagen

- Materialflußschema SP2, Nr. A/18-3927-00-00-01, vom 05.08.2013
- Ansichten und Schnitte Pressenwäscher mit Verrohrung, Nr. 010-0325-036-12, vom 14.03.2013 M 1:100
- Angaben zu Absaugmengen CPS
- Gesamtübersicht Aufstellungsplan Pneumatik, Nr. A/A2059-NEU-UTAB, vom 17.03.2013 M 1:200
- Installationsplan Absaugung, Nr. A/18-3927-00-20-00, vom 04.04.2013 M 1:200
- Absaug- und Druckluftplan, Nr. A/02-0331-07-00-00, vom 24.01.2013 M 1:100

3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen. Sie gehen den unter Nr. 2 genannten Planunterlagen vor, soweit diese etwas anderes beinhalten:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Urschrift oder eine Abschrift dieses Genehmigungsbescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Die in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheiden vom 14.05.1973, Az. III/4-238-Az.824, vom 18.01.1978, Az. III/1 - Az. U, vom 16.08.1994, Az. II/5-170 P 2/40-Na, vom 31.01.1995, Az. II/5-170 P 2/23-Schl/sch, und vom 10.02.1999, Az. 45-170- P 2/20.2-Na/sch, festgesetzten Auflagen für den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Spanplatten im Spanplattenwerk 2 gelten weiter, sofern sie nicht durch die nachfolgenden Auflagenvorschläge geändert, ergänzt oder ersetzt werden.

3.1.3 Es ist ein für den Betrieb der Anlage Verantwortlicher zu benennen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen.

3.1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.

3.1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren ab Bestands- oder Rechtskraft des Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

3.1.6 Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.

3.1.7 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zur Anlage jederzeit zu gestatten.

3.1.8 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigten Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen.

3.1.9 Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Erfüllung aller festgesetzten Auflagen erfolgen.

3.2 Genehmigungsumfang

3.2.1 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und zu betreiben. Folgende Änderungen werden von der Genehmigung umfasst:

Betriebseinheiten:

BE-Nr.	Betriebseinheit	Änderung
5.2	Beleimung SP 2	
5.2.1	Leimlager SP 2	Stilllegung UF-Tank (BE 5.2.1.1/510 alt/neu)
5.2.2	Leimaufbereitung	Neuerrichtung
5.2.2.1	Ansatz/Dosierung Leime	Neuerrichtung
5.2.2.1.1	Ansatz/Dosierung UF-Leime	Neuerrichtung
5.2.2.1.2	Ansatz/Dosierung Harnstoff	Neuerrichtung
5.2.2.1.3	Ansatz/Dosierung Beleimungswasser	Neuerrichtung
5.2.2.1.4	Ansatz/Dosierung Härter	Neuerrichtung
5.2.2.1.5	Ansatz/Dosierung Paraffin	Neuerrichtung
5.2.2.1.6	Ansatz/Dosierung Farbstoffe	Neuerrichtung
5.2.2.2	Mischstation Leim	Neuerrichtung
5.2.2.3	Mischstation Leimzusätze	Neuerrichtung
6.2	Plattenfertigung SP2	
6.2.1	Spanbeleimung SP 2	
6.2.1.1	Dosierkasten für Mittelschicht- späne	Neuerrichtung
6.2.1.2	Dosierkasten für Deckschicht- späne	Neuerrichtung
6.2.1.3	Mischer für Mittelschichtspäne	Neuerrichtung
6.2.1.4	Mischer für Deckschichtspäne	Neuerrichtung
6.2.1.5	Kühler für Mischer	Neuerrichtung
6.2.2	Formband SP 2	
6.2.2.1	Streueinrichtung DS1	Neuerrichtung
6.2.2.2	Streueinrichtung MS 1/2	Neuerrichtung
6.2.2.3	Streueinrichtung DS 2	Neuerrichtung
6.2.2.4	Formband	Neuerrichtung
6.2.2.5	Flächengewichtsmessanlage	Neuerrichtung
6.2.2.6	Abförderung Fehlstreuung	Neuerrichtung
6.2.2.6.1	Abförderung Fehlstreuung UF	Neuerrichtung
6.2.2.6.1.1	Transport UF	Neuerrichtung
6.2.2.6.1.2	Silo Fehlschüttung UF	Neuerrichtung
6.2.2.6.1.3	HD-Transport	Neuerrichtung
6.2.2.6.2	Abförderung Fehlstreuung Pyroex	Neuerrichtung
6.2.2.7	Absaugung Streuung/Formband	Neuerrichtung
6.2.3	Presse SP 2	
6.2.3.1	Conti-Pressen	Neuerrichtung
6.2.3.2	Pressenabsaugung/Abluftreinigung	Neuerrichtung
6.2.3.2.1	Absaugung Presse/Kühlung	Neuerrichtung
6.2.3.2.2	Abluftreinigung	Neuerrichtung
6.2.3.2.2.1	Pressenwäscher	Neuerrichtung

6.2.3.2.2	Desorber	Neuerrichtung
6.2.3.3	Pressenhydraulik	Neuerrichtung
6.2.3.4	Thermalölstation	Neuerrichtung
6.2.4	Besäumung SP2	
6.2.4.1	Längsbesäumung	Neuerrichtung
6.2.4.2	Diagonalsäge	Neuerrichtung
6.2.4.3	Plattenbrecher	Neuerrichtung
6.2.5	Kühlung/Abstapelung SP2	
6.2.5.1	Kühlsternwender	Neuerrichtung
6.2.5.2	Abstapelung	Neuerrichtung

Emissionsquellen:

EQ-Nr.	Bezeichnung	Abgasreinigung	Volumenstrom Nm ³ /h	Änderung
11	Harnstoffharzleimtank T20-1			entfällt
16	Ammoniakwassertank			entfällt
17	Leimansetzstation			entfällt
18	Keller Jetfilter Absaugung Formstrang C			entfällt
19	Keller Jetfilter Absaugung Formstrang D			entfällt
20	Pressenabluft Zentralkamin			entfällt
21	Pressenauszug Formstrang C			entfällt
22	Pressenauszug Formstrang D			entfällt
23	Hallenabluft Pressenmittelgang			entfällt
80	Entstaubung Rec. Silo Pyroex			entfällt
84	Filter für Dosiersilo Pyroex MS	Schlauchfilter	300	Änderung der Lage
85	Filter für Dosiersilo Pyroex DS	Schlauchfilter	300	Änderung der Lage
102	Presse SP2 neu	Wäscher/TNV	99 000	Neuerrichtung

105	Zentralkamin Entstaubung SP2 Formstrang/Diasäge/Brecher	Schlauchfilter	210 000	Neuerrichtung
103.1	Formstrang/Streuung	Schlauchfilter	90 000	
103.2	Formstrang/Streuung	Schlauchfilter	37 000	
103.3	Windstreuung	Schlauchfilter	28 000	
104	Besäumung/Diagonalsäge/ Brecher/Fehlschüttung	Schlauchfilter	55 000	
	Abluft der EQ-Nrn. 103.1 bis 103.3 und 104 werden über EQ 105 abgeleitet			

3.2.2 Die Genehmigung der Teilanlage Spanplattenwerk 2 (SP 2) zur Herstellung von Holzspanplatten erstreckt sich auf eine maximale Kapazität von 1200 m³ Spanplatte (ohne Spanplattenbruch) sowie auf die Handhabung der in der beiliegenden Stoffliste genannten Stoffe (siehe Anhang 1 auf Seite 67 des immissionsschutztechnischen Gutachtens des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013).

3.2.3 Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Diese Betriebsaufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

3.3 Immissionsschutz

3.3.1 Lärmschutz

3.3.1.1 Die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

3.3.1.2 Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungs- isoliertechnik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten. Besonderes Augenmerk ist auf Aggregate mit Dauergeräuschen zu richten.

3.3.1.3 Körperschallabstrahlende Maschinen und Aggregate sind durch geeignete elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen akustisch zu entkoppeln.

3.3.1.4 Die Geräuschemissionen der technischen Schallquellen dürfen nicht tonhaltig sein.

3.3.1.5 Die Türen, Fenster und Tore des Fertigungsgebäudes, in denen lärmintensive Produktionsvorgänge stattfinden, müssen über eine ausreichende Schalldämmung verfügen. Diese Türen, Fenster und Tore sind geschlossen zu halten.

3.3.1.6 Anlagenteile mit erheblichen nach außen wirksamen Geräuschemissionen bzw. lärmrelevante Anlagenteile, die im Freien betrieben werden, sind durch geeignete Maßnahmen gemäß dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechend zu reduzieren.

3.3.1.7 Die den schalltechnischen Untersuchungen der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 30.08.2013 (Bericht-Nr. 11.5772/2) zu Grunde liegenden Schalleistungspegel und Innenraumpegel (vgl. Ziffer 5 des Berichtes) dürfen nicht überschritten werden. Außerdem dürfen die in dem Bericht genannten Schalldämm-Maße nicht unterschritten werden.

Auf Verlangen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ist die Einhaltung der Werte (Schalleistungspegel, Innenraumpegel, Schalldämm-Maße) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

3.3.1.8 Es ist eine baubegleitende Betreuung (Überwachung der Bauausführung) durch einen amtlich anerkannten schalltechnischen Sachverständigen zu gewährleisten. Dieser ist vor Beginn der Arbeiten dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zu benennen. Die Protokolle sind vor der Inbetriebnahme vorzulegen.

3.3.1.9 Die Teilbeurteilungspegel der Geräusche, die durch die Anlagenteile der neuen Fertigungshalle verursacht werden, dürfen an den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten folgende reduzierten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	IRWA [dB(A)]	
	tags	nachts
<u>Immissionsort IO 1</u> Allgemeine Wohngebiet „Siedlung Hasenheide“ z.B. Wohnhaus Fl.Nr. 2387/3, Gemarkung Neumarkt, Elsterweg 1	41	38
<u>Immissionsort IO 2</u> Westlich gelegenes Allgemeines Wohngebiet in Stauf z.B. Wohnhaus Fl.Nr. 686/8, Gemarkung Stauf, Moosweiherstraße 29	30	27
<u>Immissionsort IO 3</u> Südwestlich gelegenes Mischgebiet z.B. Wohnhaus Fl.Nr. 2256/1, Gemarkung Neumarkt, Moosweg 29	34	34

Durch die wesentliche Änderung der Produktionsanlagen darf der Gesamtbeurteilungspegel des Spanplattenwerkes einschließlich der Energiezentrale und des betrieblichen Fahrverkehrs die in der Ziffer 3.3.3 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.08.1994, Az.: II/5-170 P 2/40-Na, in der Fassung dieses Bescheides festgeschriebenen Immissionsrichtwerte (vgl. Ziffer 1.3) nicht überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden von 06.00 - 22.00 Uhr. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 5.00 bis 6.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.1.10 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebs und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind von einer nach § 26 BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle die Gesamtlärmimmissionen des Spanplattenwerkes an den einschlägigen Immissionsorten überprüfen zu lassen. Im Rahmen dieser Überprüfung ist von der beauftragten Stelle zu beurteilen, ob alle lärmrelevanten Anlagenteile noch dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unaufgefordert vorzulegen.

3.3.2 Luftreinhaltung

3.3.2.1 Reinigung und Ableitung von Abgasen

3.3.2.1.1 Die Teilanlage Spanplattenwerk 2 (SP 2) zur Herstellung von Holzspanplatten ist – soweit nicht nachfolgend gesonderte Regelungen getroffen sind – als geschlossenes System zu errichten und so zu betreiben, dass betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzung, keine gefassten Emissionen in die Atmosphäre abgegeben werden.

3.3.2.1.2 Die Abgase der folgenden Teilanlagen/Betriebseinheiten bzw. Anlagenteile sind möglichst vollständig zu erfassen und der entsprechenden n.g. Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen:

Emissionsquelle	Abgas-teilstrom Nr.	Teilanlage/Betriebs-einheit	Abgasreinigungseinrichtung
EQ 102		Presse SP 2, Sternwender 40 150 (99 000 m ^{N3} /h)	Abgaswäscher Presse SP 2 (37 050)
EQ 75		Abgaswäscher Presse SP 2 (5 000 m ^{B3} /h)	Nachverbrennung im Kraftwerk
EQ 105	103.1	Formstrang/Streuung (90 000 m ^{N3} /h)	Filternde Abscheider – Oberflächenfilter als Gewebefilter
EQ 105	103.2	Formstrang/Streuung (37 000 m ^{N3} /h)	
EQ 105	103.3	Windsichtung (28 000 m ^{N3} /h)	
EQ 105	104	Besäumung/ Diagonalsäge/Brecher/ Fehlschüttung (55 000 m ^{N3} /h)	

3.3.2.1.3 Die Abgase der unter Auflage 3.3.2.1.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen sind über die in der folgenden Tabelle aufgeführten neuen Emissionsquellen bzw. Schornsteine in der jeweils angegebenen Höhe über Erdgleiche abzuleiten.

Emissionsquelle/ Schornstein	Abgasteilstrom Bezeichnung/ Nr.	Innendurchmesser [m]	Höhe [m]
EQ 102	Abgaswäscher Pressenabgase (37 050)	1,6	30
EQ 105	103.1, 103.2, 103.3, 104	2,3	30*

***Auflagenvorbehalt:**

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der nach Auflage 3.3.2.10 durchzuführenden Immissionsmessung wird eine Schornsteinhöhe von 20 m akzeptiert. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Immissionsmessung nach Auflage 3.3.2.10 bleibt die Erhöhung des 20 m hohen Schornsteins auf 30 m ausdrücklich vorbehalten.

3.3.2.1.4 Folgende Behälter können ungereinigt ins Freie bzw. unter Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes in den Raum entlüften:

Emissions- quelle	Anlagenteil
EQ 12	Harnstoff-Harzleimtank T 20-2 (T 4024)
EQ 13	Harnstoff-Harzleimtank T 25 (T 4025)
EQ 14	Melamin-Harnstoff-Harzleimtank (T 4027)
EQ 15	Harnstoff-Harzleimtank T 26 (T 4026)
EQ 27	Paraffintank T 4029

3.3.2.1.5 Die Abgase der unter Auflage 3.3.2.1.3 genannten Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann jeweils ein Deflektor aufgesetzt werden.

3.3.2.2 Anforderungen an den Betrieb

Allgemein

3.3.2.2.1 Bei Ausfall einer der unter Auflage 3.3.2.1.2 genannten Abgasreinigungseinrichtungen ist die betroffene Teilanlage/Betriebseinheit bzw. der emissionsrelevante Verfahrensschritt unverzüglich unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Emissionen abzufahren.

3.3.2.2.2 Bei Ausfall bzw. Störung des Kraftwerks ist die Spanplattenproduktion mit geringer Nachlaufzeit (max. 30 Minuten) abzufahren.

3.3.2.2.3 Es ist ein schriftliches oder EDV-gestütztes Betriebstagebuch für Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten für Abgasreinigungseinrichtungen zu führen. Darin sind u.a. die Ausfall- und Störungszeiten (z.B. Filterriss, by pass-Betrieb durch Öffnung von Sicherheitsklappen an filternden Abscheidern) von Abgasreinigungseinrichtungen, Alarmierungen wegen zu hoher oder zu geringer Differenzdrücke an den filternden Abscheidern, Art und Umfang von Wartungsarbeiten an Abgasreinigungseinrichtungen festzuhalten. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen vorzulegen.

Betrieb von Abgaswäschern und filternden Abscheidern

Oberflächenfilter

- 3.3.2.2.4** Die filternden Abscheider (Gewebefilter) und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (s.a. Richtlinien VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen), VDI 3677 (Filternde Abscheider - Oberflächenfilter)) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Die filternden Abscheider sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig (z.B. täglich, Bunkeraufsatzfilter wöchentlich) zu prüfen. Dabei sind insbesondere Abgasfahnen und die Abgasaustrittsstellen, insbesondere während der Abreinigung, sowie die Abgaskanäle nach den filternden Abscheidern auf Staubablagerungen zu kontrollieren. Die filternden Abscheider sind von der Rohgasseite und der Reingasseite einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Festgestellte Filterdefekte, erhöhte Differenzdrücke oder andere Beeinträchtigungen der Filteranlagen, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Auflagengruppe 3.3.2.3 erwarten lassen, sind umgehend zu beheben. Es ist stets ausreichend Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider vorrätig zu halten.
- 3.3.2.2.5** Durch geeignete Maßnahmen, wie dem Betrieb eines Differenzdruckmanometers, ist sicherzustellen, dass die bestimmungsgemäße Funktion der filternden Abscheider gewährleistet ist. Störungen sind sowohl mit optischem als auch akustischem Alarm im Leitstand anzuzeigen.
- 3.3.2.2.6** Beim Austrag abgeschiedener Filterstäube sind Staubemissionen bestmöglichst zu vermeiden. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Sofern möglich sind abgeschiedene Stäube in den Produktionsprozess zurückzuführen oder energetisch am Standort zu verwerten.

3.3.2.2.7 Für den Betrieb und die Wartung der Abscheider ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) und VDI 3677 (Filternde Abscheider - Oberflächenfilter), zu erstellen. Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung des Abscheiders mit R&I-Fließbildern,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des Abscheiders mit Dokumentation im Wartungsbuch (dazu gehört z.B. die Überprüfung der Dichtheit von Kanälen und Gehäusen und deren Staubabzugsorgane),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Bereithaltung ausreichender Ersatzbetuchung für die filternden Abscheider,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall,
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Abgaswäscher

3.3.2.2.8 Der Abgaswäscher für die Pressenabgase sowie die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (s.a. Richtlinien VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen), VDI 3679 Blatt 2 (Nassabscheider – Abgasreinigung durch Absorption (Wäscher)) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Diese Abgasreinigungsanlagen sind vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig (z.B. wöchentlich) zu prüfen. Festgestellte Mängel, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Auflagengruppe 3.3.2.3 erwarten lassen, sind umgehend zu beheben. Es sind stets ausreichend Waschmedien für die Abgaswäscher vorrätig zu halten.

3.3.2.2.9 Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. eine selbsttätige gesteuerte Zufuhr von Waschwasser, ist sicherzustellen, dass eine ausreichende Wirksamkeit der Abgaswäscher gewährleistet ist. Der jeweilige Grad der Wirksamkeit der Abscheideleistung muss durch schreibende Registrierung der Regelungsparameter im Leitstand erkennbar sein. Bei Störung ist dies sowohl mit optischer als auch akustischer Alarmierung im Leitstand anzuzeigen.

3.3.2.2.10 Im Rahmen der Abnahmemessung sind die vom Hersteller (Ceatec) angegebenen Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers festzulegen, zu verifizieren und in die unter Auflage 3.3.2.2.13 genannte Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

3.3.2.2.11 Die gemäß Auflage 3.3.2.2.10 zu registrierenden Regelungsparameter der Abgaswäscher sind zu dokumentieren.

3.3.2.2.12 Die Messgeräte bzw. das Messgerät zur Regelung der Betriebsparameter sind bzw. ist in regelmäßigen Abständen, mindestens alle 14 Tage auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Die Prüfintervalle können auf einmal monatlich ausgedehnt werden, wenn bei den 14-tägigen Prüfungen innerhalb eines halben Jahres keine größeren Nachregulierungen erforderlich wurden. Ansonsten gelten entsprechende Empfehlungen des Geräteherstellers.

3.3.2.2.13 Für den Betrieb und die Wartung des Abgaswäschers 37 050 ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinien VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) und VDI 3677 (Filternde Abscheider - Oberflächenfilter), zu erstellen. Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung des Abgaswäschers 37 050 mit R&I-Fließbildern,
- eindeutige Anweisung für den Wäscherbetrieb, bei welchen Verfahren/Produktionsprozess welches Waschmedium zu verwenden ist,
- gemäß Abnahmemessung nach Auflage 3.3.2.6 für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers festzulegende Parameter,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung des Abgaswäschers mit Dokumentation im Wartungsbuch,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall,
- Liste möglicher Störungen, ihrer Ursachen und Lösungsvorschläge zu deren Behebung und
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Tropfenabscheider (Demister)

3.3.2.2.14 Der Tropfenabscheider (Demister) als Bestandteil des Abgaswäschers für die Pressenabgase 37 050 und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß dem Stand der Technik (s.a. Richtlinie VDI 3679 Blatt 3 Nassabscheider – Tropfenabscheider) sowie den Angaben des Herstellers entsprechend zu betreiben und zu warten. Der Tropfenabscheider ist vom Anlagenbetreiber im Rahmen der Eigenüberwachung durch geschultes Personal regelmäßig zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Abgasaustrittsstellen sowie die Abgaskanäle nach den Tropfenabscheidern und die störungsfreie Funktion von Spüleinrichtungen zu kontrollieren. Festgestellte Defekte, die keine sichere Einhaltung der Emissionsbegrenzung der Auflagengruppe 3.3.2.3 erwarten lassen, sind umgehend zu beheben.

3.3.2.2.15 Für den Betrieb und die Wartung der Tropfenabscheider ist eine Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3679 Blatt 3 (Nassabscheider – Tropfenabscheider) zu erstellen. Die Betriebsanweisung soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Tropfenabscheider,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Tropfenabscheider (dazu gehört z.B. die Funktionsprüfung von Spüleinrichtungen),
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Tropfenabscheider,
- Hinweise, wie das manuelle Reinigen der Tropfenabscheider nach Abfahren der Anlage erfolgt, und
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Vermeidung und Verminderung diffuser staubförmiger Emissionen

3.3.2.2.16 Stoffe, bei deren Handhabung/Lagerung eine Staubentwicklung nicht ausgeschlossen werden kann, sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

3.3.2.2.17 Bei der Förderung und dem Transport sind antragsgemäß geschlossene Einrichtungen (z.B. eingehauste Förderbänder, Becherwerke, Schnecken-, Schrauben- oder pneumatische Förderer) zu verwenden. Bei pneumatischer Förderung ist die staubhaltige Förderluft einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen oder im Kreislauf zu fahren.

3.3.2.2.18 Bei Befüllung von geschlossenen Transportbehältern mit Stäuben ist die Verdrängungsluft zu erfassen und einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

3.3.2.2.19 Übergabestellen sind antragsgemäß zu kapseln; staubhaltige Abgase sind einer Entstaubungseinrichtung zuzuführen.

3.3.2.2.20 Können durch die Benutzung von Fahrwegen staubförmige Emissionen entstehen, sind diese im Anlagenbereich mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden. Dazu sind z.B. Reifenwaschanlagen, Kehmaschinen, Überfahrroste oder sonstige geeignete Einrichtungen einzusetzen.

3.3.2.3 Emissionsbegrenzungen

3.3.2.3.1 Die Massenkonzentration an Gesamtstaub im Abgas folgender Emissionsquellen darf nicht überschritten werden:

Emissionsquelle	Abgasteilstrom Bezeichnung/ Nr.	Gesamtstaub- Massenkonzentration [mg/m ^{N3}]
EQ 102	Abgaswäscher Pressenabgase (37 050)	10
EQ 105	103.1, 103.2, 103.3, 104	5

3.3.2.3.2 In dem über die Emissionsquelle EQ 102 abgeleiteten Abgasteilstrom dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden:

- Massenkonzentration organischer Stoffe
angegeben als Gesamtkohlenstoff 50 mg/m^{N3}
- Massenkonzentration organischer Stoffe
Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft
(z.B. Formaldehyd, Methanol, Ameisensäure) 10 mg/m^{N3}
- Geruchsstoffkonzentration 2000 GE/m³

Die Emissionsbegrenzung organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft darf - abweichend von Satz 1 dieser Auflage - während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Inbetriebnahme der neuen Presse 20 mg/m^{N3} nicht überschreiten.

Für die Abgasteilströme 103.1, 103.2 und 103.3 bleiben Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe vorbehalten.

3.3.2.3.3 Die Massenkonzentrationen der Auflagen­gruppe 3.3.2.3 sind bezogen auf das trockene Abgas im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf, gemessen nach den Abgasreinigungseinrichtungen bzw. für die Emissionsquelle EQ 105 im gemeinsamen Abgas. Die Geruchsstoffkonzentration der Auflagen­gruppe 3.3.2.3 ist bezogen auf das Abgas bei 293 K und 1013 hPa vor Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.3.2.4 Messplätze und Messstrecke

3.3.2.4.1 Für die Durchführung der in Auflage 3.3.2.3.1 und Auflage 3.3.2.3.2 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der Norm DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an

Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht) zu beachten.

3.3.2.4.2 Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Die Empfehlungen der Norm DIN EN 15259 sind zu beachten.

3.3.2.4.3 Es sind geeignete Messstrecken vorzusehen, die die Probenahme und die Durchführung der Messungen in geeigneten Messquerschnitten gestatten. Es sind Messöffnungen einzurichten, die eine Probenahme an repräsentativen Messpunkten erlauben. Bei der Planung und Auswahl von Messstrecken und Messpunkten sind unter Beachtung der Messaufgabe die Anforderungen der

- DIN EN 13284-1 (Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen – Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren)
- DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht)
- DIN EN 14181 (Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen)

in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.3.2.5 Messverfahren und Messeinrichtungen

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.

Für die Bestimmung von Formaldehyd im Abgas sind die Richtlinien VDI 3862 Blatt 2 oder bei sehr feuchten Abgasen VDI 3862 Blatt 7 zu beachten. Die Anwendung des Acetylaceton-Verfahrens nach VDI 3862 Blatt 6 ist besonders zu begründen.

Für die Bestimmung der Geruchsstoffkonzentration ist die Richtlinie DIN EN 13725:2003 (dynamische Olfaktometrie) zu beachten. Hierbei sind an zwei aufeinander folgenden Einzelmessungen jeweils die Probenahme mit der dynamischen Vorverdünnung und zugleich mit der statischen Vorverdünnung durchzuführen.

HINWEIS:

Nach Vorlage der Ergebnisse der Geruchsstoffkonzentration nach Abs. 3 wird in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber das zukünftige Messverfahren festgelegt.

3.3.2.6 Erstmalige und wiederkehrende Einzelmessungen

Nach Errichtung oder wesentlicher Änderung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre ist durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen, dass die unter der Auflagegruppe 3.3.2.3 genannten Emissionsbegrenzungen, die nicht kontinuierlich überwacht werden, nicht überschritten werden.

Die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

HINWEIS:

Auf die Messverfahren nach Auflage 3.3.2.5.1 wird hingewiesen.

3.3.2.6.1 In den Abgasteilströmen 103.2 und 103.3 sind die Massenkonzentrationen organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, und Formaldehyd durch einmalige Einzelmessung von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festzustellen. Für die Abgasteilströme 103.1, 103.2 und 103.3 bleiben, abhängig vom Ergebnis der Einzelmessung nach Satz 1, weitere Messungen vorbehalten.

3.3.2.6.2 Die Termine der in der Auflage 3.3.2.6 genannten Messungen sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

3.3.2.7 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

3.3.2.7.1 Über das Ergebnis der Messungen nach Auflagegruppe 3.3.2.6 ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen ist. Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht soll dem Musteremissionsmessbericht (aktueller Stand siehe <http://www.bayern.de/lfu/luft/index.html>) der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

3.3.2.7.2 Die nach Aufлагengruppe 3.3.2.3 festgelegten Anforderungen sind im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Emissionsbegrenzung der Geruchsstoffkonzentration ist bis zur Festlegung der Vorverdünnungsmethode eingehalten, wenn sie mit einer der beiden Vorverdünnungsmethoden nach Auflage 3.3.2.5.1 eingehalten wird.

3.3.2.8 Kontinuierliche Messungen

3.3.2.8.1 Es sind im Abgas der Emissionsquelle

- EQ 102 die Massenkonzentrationen an organischen Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft, die Bezugsgrößen (einschließlich relevanter Statussignale)
- Abgasvolumenstrom,
- Feuchtegehalt und
- Druck

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

Die Messung organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft kann auf die Leitkomponente Formaldehyd beschränkt werden. Die kontinuierliche Messung organischer Stoffe nach Nr. 5.2.5 Klasse I TA Luft kann durch wiederkehrende Einzelmessungen im Turnus von einem Jahr ersetzt werden, wenn die kontinuierliche Messung technisch nicht möglich ist.

Es ist im Abgas der Emissionsquelle EQ 105 die Massenkonzentration an Gesamtstaub qualitativ kontinuierlich (Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Entstaubung und die Einhaltung der Emissionsbegrenzung) zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten.

3.3.2.8.2 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen.

Geeignet sind sie dann, wenn

- für die Messung der kontinuierlich zu ermittelnden Massenkonzentrationen und Bezugsgrößen - mit Ausnahme von Abgastemperatur, Druck und Nachverbrennungstemperatur - sowie für den Messwertrechner eine Zulassung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vorliegt. Eine Liste geeigneter Messwertrechner und Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz wird vom Umweltbundesamt veröffentlicht:
(<http://www.umweltbundesamt.de/messeinrichtungen/kontemi.htm>)
- die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen zur Ermittlung der Massenkonzentrationen an Formaldehyd ergibt (Variabilitätsprüfung), dass der Wert des Konfidenzintervalls von 95 % eines einzelnen Messergebnisses an der für den Tagesmittelwert festgelegten Emissionsbe-

grenzung einen von einer bekannt gegebene Stelle nach § 26 BImSchG festzulegendem Prozentsatz nicht überschreitet.

3.3.2.9 Kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteinrichtungen

3.3.2.9.1 Bei Einsatz und Betrieb der Mess- und Auswerteinrichtungen sowie bei der Parametrierung des Messwerterechners sind die Bestimmungen der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen¹⁾ zu beachten. Insbesondere gelten die Auflagen 3.3.2.9.2 bis 3.3.2.9.8.

¹⁾ Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in der jeweils aktuellen Fassung derzeit vom 13. Juni 2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5, geändert durch Rundschreiben des BMU vom 4. August 2010 – Az.: IG I 2 – 51134/0

3.3.2.9.2 Auswahl und Einbau, Einsatz und Wartung

- a) Die Messeinrichtungen sind unter Mitwirkung einer für die „Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen“ nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle einzubauen.
- b) Der Einbau der Mess- und Auswerteinrichtungen hat gemäß Richtlinie VDI 3950 (Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Mess- und elektronische Auswerteinrichtungen; in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen. Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist eine Bescheinigung durch eine für die „Überprüfung des ordnungsgemäßen Einbaus und der Funktion sowie Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Emissionsmeseinrichtungen“ nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle entsprechend dem Musterbericht der Richtlinie VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) vorzulegen.
- c) Bei Messeinrichtungen für den Abgasvolumenstrom ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass dem höchsten an der jeweiligen Einbaustelle zu erwartenden Volumenstrom 80 % des Messbereichsendwertes zugeordnet sind.
- d) Bei Messeinrichtungen für den Feuchtegehalt ist der Anzeigebereich so zu wählen, dass die Messsignale im Normalbetrieb im oberen Drittel des Anzeigebereiches liegen.
- e) Die Verfügbarkeit der Messeinrichtungen muss mindestens 95 % erreichen. Für Auswerteinrichtungen muss die Verfügbarkeit mindestens 99 % betragen. Die Messung für die Bestimmung des Sauerstoffgehaltes muss eine Verfügbarkeit von 98 % erfüllen.
- f) Die Mess- und Auswerteinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanweisungen des Herstellers bedient werden.
- g) Es wird empfohlen zur regelmäßigen Überprüfung der Mess- und

Auswerteinrichtungen einen Wartungsvertrag abzuschließen. Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung vorhanden sind.

- h) Null- und Referenzpunkt sind mindestens einmal im Wartungsintervall zu prüfen und aufzuzeichnen. Die Prüfungen und Aufzeichnungen hinsichtlich Formaldehyd sollen entsprechend Norm DIN EN 14181 (Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen) Abschnitt 7 (QAL 3) durchgeführt und dokumentiert werden.
- i) Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
Die Dokumentation der laufenden Qualitätssicherung hinsichtlich Formaldehyd soll nach Norm DIN EN 14181 Abschnitt 7 (QAL 3) auf Regelkarten oder softwareunterstützt erfolgen.

Der Ausfall von kontinuierlichen Messeinrichtungen und des Emissionsrechners sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich mitzuteilen. Art und Weise der Meldungen sind mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. festzulegen.

3.3.2.9.3 Kalibrierung und Funktionsprüfung von Messeinrichtungen

Formaldehyd:

Messeinrichtungen, die zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen eingesetzt werden, sind durch eine für die Durchführung von Kalibrierungen nach BImSchG § 26 bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach einer wesentlichen Änderung der Anlage oder bei Austausch von Messeinrichtungen, im Übrigen im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Die Funktionsprüfung und Kalibrierung der Messgeräte für Emissionen und Betriebsgrößen ist nach den Vorgaben der Richtlinie VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) durchführen zu lassen.

Über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Messwerterechners sind Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erstellen. Diese Berichte sind dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. innerhalb von acht Wochen nach Kalibrierung/Funktionsfähigkeitsprüfung vorzulegen.

HINWEIS:

Der Umfang der Kalibrierung ist bei Abweichungen von der Richtlinie VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. rechtzeitig vorher abzustimmen. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen (z.B. bei Unverhältnismäßigkeit) möglich, wenn sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Messergebnis ergeben.

Staub:

Die Durchführung von Funktionsprüfungen erfolgt gemäß Herstellerangaben

und der Eignungsprüfung. Die konkreten Maßnahmen der Funktionsprüfungen und die Vergleichsmessungen sind in Absprache mit einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle festzulegen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. zur Genehmigung vorzulegen.

3.3.2.9.4 Einsatz elektronischer Auswerteeinrichtungen

Formaldehyd:

Der Messwertrechner ist im Rahmen der Erstkalibrierung der Messeinrichtungen erstmals und dann jährlich durch eine für die Durchführung von Kalibrierungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Hierbei ist jeweils auch die Übereinstimmung der Messgeräteanzeige mit den Anzeigen im Auswertesystem zu überprüfen.

Über die Ergebnisse der Funktionsprüfungen sind von der für die Durchführung von Kalibrierungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle Berichte gemäß Richtlinie VDI 3950 (in der jeweils gültigen Fassung) zu erstellen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. spätestens acht Wochen nach Prüfung vorzulegen.

Änderungen des Parametrierkonzeptes, insbesondere bzgl. der festgelegten Betriebszustände und Kriterien für die verschiedenen Zeitähler, müssen im Prüfbericht dokumentiert werden.

Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit der Anlage anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Dabei ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine Festlegung über Beginn und Ende der Klassierung zu treffen.

Auswerteeinrichtungen dürfen ausschließlich für die Belange der Emissionsüberwachung eingesetzt werden. Die gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) sind fünf Jahre aufzubewahren.

3.3.2.9.5 Auswertung und Beurteilung der Messwerte

Formaldehyd:

Die Registrierung, Klassierung und Datenausgabe hat entsprechend der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen¹⁾ Anhang B zu erfolgen. Dabei sind die Anforderungen an Mess- und Auswerteeinrichtungen für Anlagen i.S.d. der TA Luft gemäß der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen¹⁾ Anhang C zu beachten.

Dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist ein Parametrierkonzept einschließlich der festzulegenden Statussignale zur Zustimmung vorzulegen. Die erforderliche Parametrierung ist bei der Kalibrierung der Messeinrichtungen unter Beachtung der Norm DIN EN 14181 zu ermitteln.

Das Parametrierkonzept muss auch eine Festlegung über Beginn und Ende

der Klassierung der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen¹⁾ Anhang B enthalten. Dabei sind die Besonderheiten des Anfahrbetriebes zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass Anfahrperioden, die wegen ihrer Häufigkeit oder Dauer für das Emissionsverhalten der Anlage von Bedeutung sind, in die Emissionsbeurteilung einbezogen werden.

HINWEIS:

Aus dem Parametrierkonzept sollte insbesondere zu ersehen sein,

- welche verschiedenen Betriebszustände der Messwertrechner registriert wird,
- wie die verschiedenen Betriebszustände (z.B. Regelbetrieb, Störung der Rauchgasreinigungsanlage, Aufheiz- und Warmhaltbetrieb, anderer Brennstoff etc.) dokumentiert werden,
- die Definition der festgelegten Statussignale (Anlagenstatus, Messwertstatus, betriebsabhängiger Status) gemäß der Richtlinie zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen¹⁾ Anhang A,
- welche Sonderklassen eingerichtet sind,
- wie die Ermittlung, Berechnung, Registrierung sonstiger geforderter Betriebsgrößen erfolgt und
- wie die Datensicherung und -speicherung erfolgt.

Staub:

Die Messwerte der qualitativen Staubmessung (Messwertschreiber), die Überschreitungen der Emissionsbegrenzung und die Ausfallzeiten des Messgerätes sind zu erfassen und aufzuzeichnen.

¹⁾ Rundschreiben des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in der jeweils aktuellen Fassung derzeit vom 13. Juni 2005 - Az.: IG I 2 - 45053/5, geändert durch Rundschreiben des BMU vom 4. August 2010 – Az.: IG I 2 – 51134/0

3.3.2.9.6 Formaldehyd:

Während des Betriebs der Anlage ist aus den zu ermittelnden Messwerten für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Halbstundenmittelwert zu bilden. Aus den validierten Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert zu bilden.

3.3.2.9.7 Ersatzwerte

Formaldehyd:

Wird eine Störung oder Wartung der Messeinrichtungen zur Ermittlung von Bezugsgrößen angezeigt, ist die Auswertung mit Ersatzwerten für die Bezugsgrößen, die im Rahmen der Kalibrierung im Benehmen mit der zuständigen Behörde festzulegen sind, fortzusetzen. Die Anzahl der Mittelwerte, die mit Hilfe von Ersatzwerten gebildet wurden, ist zusätzlich in einer gesonderten Klasse zu erfassen.

3.3.2.9.8 Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

Formaldehyd:

Die Emissionsgrenzwerte der kontinuierlich überwachten Parameter sind eingehalten, wenn sämtliche validierte Tagesmittelwerte die festgelegten Massenkonzentrationen und sämtliche validierte Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser Massenkonzentrationen nicht überschreiten. Die Emissionsdaten, einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell), sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen.

3.3.2.9.9 In Abstimmung mit der nach § 26 BImSchG zugelassenen Stelle ist für die qualitative Staubmessung eine Alarmschwelle festzulegen, die Störungen der Entstaubungseinrichtung anzeigt. Bei Erreichen oder Überschreiten der Alarmschwelle muss im Leitstand der Anlage ein akustisches und optisches Signal ausgelöst werden. Während der Störung sind die Emissionen durch betriebliche Maßnahmen so gering wie möglich zu halten.

3.3.2.10 Zur Bestimmung der Immissionssituation im Beurteilungsgebiet der Anlage ist eine Immissionsmessung nach Nr. 4.6.2 TA Luft bzgl. Staub zeitnah durchzuführen. Spätestens bis zum 01.06.2014 ist mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das entsprechende Messkonzept vorher abzustimmen.

3.3.2.11 Auskunftspflicht

Dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist unaufgefordert jeweils bis zum 31.05. des Folgejahres ein Bericht insbesondere über

1. Art und Menge der gehandhabten Stoffe,
2. Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe,
3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
4. Datum, Häufigkeit, Dauer und Begründung von ggf. aufgetretenen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte und ggf. erforderliche Abhilfemaßnahmen,
5. Datum, Dauer und Begründung für Ausfall- und Störungszeiten der Abgasreinigungseinrichtungen sowie
6. Betriebsparameter für den Abgaswäscher nach Auflage 3.3.2.2.10, falls eine kontinuierliche Messung für Formaldehyd im Abgas nach Auflage 3.3.2.8.1 nicht betrieben wird,

vorzulegen. Im Übrigen sind Art und Umfang des Berichtes mit dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. abzustimmen.

Werden die Anforderungen des Abschnitt Immissionsschutzes dieses Bescheides nicht eingehalten, ist dies dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

jedoch unverzüglich mitzuteilen.

Hinsichtlich Ziffer 3 sind bzgl. der Auswertung der kontinuierlichen Messungen Angaben unter Beachtung von Anhang B Abschnitt 4.2 („jährliche Datenausgabe“) des RdSchr. d. BMU v. 13.06.2005 - IG I2 45053/5 (GMBI 2005, S. 795ff) zu machen.

3.3.3 Betriebseinstellung

3.3.3.1 Bei der Betriebseinstellung der Anlage oder einer Teilanlage/Betriebseinheit ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.3.3.2 Bei der Betriebseinstellung

- ist die Anlage sicher abzufahren, sind alle technischen Einrichtungen abzustellen und gegen Wiederinbetriebnahme zu sichern,
- sind die notwendigen Produkt- und Reststoffentleerungen entsprechend den üblichen Handlungen bei Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen durchzuführen sowie
- alle Anlagenteile zu spülen und zu reinigen.

3.3.3.3 Ein Stilllegungskonzept ist vom Anlagenbetreiber der stillzulegenden Anlage (bzw. Teilanlage/Betriebseinheit) rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen.

3.4 Baurecht

3.4.1 Das Bauvorhaben ist nach den technisch geprüften Bauvorlagen unter Beachtung der darin eingetragenen Prüfungsvermerke, Maße und Änderungen auszuführen. Das Baugesetzbuch (BauGB), die Bayer. Bauordnung (BayBO) und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind zu beachten, sofern diese als technische Baubestimmung eingeführt sind.

3.4.2 Vor Baubeginn ist der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfenieur zu prüfen (Art. 62 Abs. 3 BayBO). Der Prüfbericht ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen.

3.4.3 Die statisch beanspruchten Bauteile dürfen erst ausgeführt werden, wenn die geprüften Konstruktions- und Bewehrungspläne auf der Baustelle vorliegen.

3.5 Arbeits- und Anlagensicherheit

3.5.1 Tore, die vorwiegend für den Fahrzeugverkehr vorgesehen sind, müssen mit Umgehungstüren versehen werden.

3.5.2 Die Fluchtweglänge aus dem Gebäude darf 35 m nicht überschreiten.

3.5.3 Das WC neben der Leitwarte ist mit einem Vorraum zu versehen.

3.5.4 Sofern das Dach des neu errichteten Gebäudes zu Wartungszwecken regelmäßig begangen werden muss, sind entsprechende Absturzsicherungen vorzusehen. Dabei ist anhand einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die vorgesehene Attika ausreichend hoch ist, um die Funktion einer Absturzsicherung zu erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Attika zu erhöhen oder es sind andere geeignete Absturzsicherungsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Errichtung von Anschlagpunkten). Bei den Lichtkuppeln ist darauf zu achten, dass diese durchtrittsicher ausgebildet werden.

3.5.5 Die Lärmemissionen aus den Anlagen müssen am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden. Technische Maßnahmen haben dabei Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen.

3.5.6 Die im Explosionsschutzgutachten unter Ziffer 7.2 genannten Schutzmaßnahmen (Nr. 4 der Stellungnahme vom 31.08.2011) für die Spanplattenanlage sind zu beachten. Unabhängig davon ist vor Inbetriebnahme der Anlagen ein Explosionsschutzdokument zu erstellen. Darin sind die Ex-Schutz zonen einzuteilen sowie angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Explosionsgefahren zu vermeiden.

3.6 Wasserwirtschaft

3.6.1 Eine ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist regelmäßig sicherzustellen.

3.6.2 Der Boden der Pressenhalle ist entsprechend seiner Nutzung medienbeständig und dicht auszuführen; Bodenabläufe sind nicht zulässig.

3.6.3 Bei eventuellen Schadensfällen muss das Austreten von wassergefährdenden Stoffen bei der Leimaufbereitung sowie aus den notwendigen Behältnissen für die Hydraulik- und Thermalölanlage und den Pressenwäscher durch geeignete Maßnahmen (z.B. flüssigkeitsundurchlässige Fläche, ausreichende Rückhalte-möglichkeiten, regelmäßige Kontrollen) zurückgehalten werden können. Die

Maßnahmen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen vorzulegen.

3.6.4 Die regelmäßig notwendigen Kontrollen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. auf Verlangen vorzulegen.

3.6.5 Für das vorhandene nicht überdachte Leimlager (1x 100 m³ und 3x 40 m³) an der nordwestlichen Ecke der neuen Pressenhalle ist die ordnungsgemäße Lagerung entsprechend des Anhangs 2 der Anlagenverordnung (VAwS) nachzuweisen.

3.6.6 Weitergehende Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Einhaltung der Anlagenverordnung (VAwS), zum Schutz der Gewässer als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.7 Brandschutz

3.7.1 Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind zu kennzeichnen und ständig frei zu halten.

3.7.2 Es ist sicher zu stellen, dass kontaminiertes Löschwasser in ausreichend großen Auffangwannen zurück gehalten werden kann.

3.7.3 Erforderliche Sonderlöschmittel (z.B. Schaummittel) sind bei der Werksfeuerwehr zu lagern.

3.7.4 Im Neubau sind Rauchmelder bzw. Thermischmelder zu installieren. Diese sind an die vorhandene Brandmeldeanlage anzuschließen. Gemäß Brandschutznachweis ist die Brandmeldeanlage auf die Integrierte Leitstelle der Berufsfeuerwehr Regensburg aufzuschalten.

3.7.5 Mit der örtlichen Feuerwehr (FFW Neumarkt) ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Ortsbegehung durchzuführen.

Die örtlich zuständige Feuerwehr und die im Alarmplan vorgesehenen Feuerwehrführungskräfte sind vor Inbetriebnahme der Anlage in die vorhandenen Gefahrenquellen bzw. zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen einzuweisen.

3.7.6 Dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. und der Stadt Neumarkt i.d.OPf. sind vor Inbetriebnahme der Anlage die verantwortlichen Personen, inkl. Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit, zu benennen. Eine entsprechende Liste der Ansprechpartner ist dem Einsatzplan beizufügen.

Änderungen des Anlagenbetriebes bzw. der Ansprechpartner sind umgehend beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sowie der Stadt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen und im Einsatzplan zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

3.7.7 Für die erforderlichen Brandabschnitte bzw. Abweichungen ist vor Inbetriebnahme der Anlage eine Bestätigung des Prüf-Sachverständigen beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. vorzulegen. Dabei sind alle Abweichungen separat aufzuführen.

3.7.8 Im Fluchttunnel ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i. d. OPf., hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.
An Auslagen sind vorläufig [REDACTED] zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, Ingolstädter Straße 51, 92318 Neumarkt i.d.OPf., betreibt auf dem Betriebsgelände in Neumarkt i.d.OPf. eine Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von max. 2950 m³/Tag, verteilt auf das Spanplattenwerk SP 2 mit maximal 1200 m³ und das Spanplattenwerk SP 3 mit maximal 1750 m³.

Die Anlagenbetreiberin beantragte am 02.04.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer kontinuierlichen Spanplattenfertigungslinie auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2108/4 und 2109 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Die bestehenden Fertigungslinien C und D des Spanplattenwerkes wurden in Form von diskontinuierlich arbeitenden Spanplattenpressen errichtet und entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technologie. Als Ersatz für die Fertigungslinien C und D wird im Rahmen der Modernisierung eine kontinuierliche Fertigungslinie errichtet und betrieben. Diese wird in einer neuen zusätzlichen Fertigungshalle südlich anschließend an die Fertigungshallen des SP 2 errichtet.

Die Produktionskapazität am Standort wird durch die Änderung der Anlage nicht erhöht.

Die neue Fertigungslinie umfasst Beleimung, Streuung, Formstrang, Presse, Diagonalsäge und Besäumung einschließlich Plattenbrecher, Plattenkühlung und Abstapelung. Diese wird an die verbleibenden und lediglich in den Transportwegen veränderten Anlagenteile des Spanplattenwerkes 2 angebunden. Zur Rückführung von Spangut aus dem Bereich der Fehlschüttung wird ein zusätzliches Spansilo errichtet. Für die Reinigung der staubhaltigen Abluft aus den Bereichen Formstrang/Diagonalsäge/Brecher werden neue Filteranlagen errichtet. Die gereinigte Abluft soll über einen 20 m hohen Kamin ins Freie abgeleitet werden. Die Abluft der Presse und Plattenkühlung soll in einem zweistufigen Wäschersystem abgereinigt und über einen 30 m Kamin ins Freie abgeleitet werden. Der in der zweiten Wäscherstufe anfallende hochbeladene Teilgasstrom und die abgeschiedenen Feststoffe des Wäschers werden in der Energiezentrale verbrannt.

Das Betriebsgrundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Neumarkt i.d.OPf. als Industriegebiet dargestellt. Dieses liegt direkt nördlich der Bundesstraße B 8, östlich des Ludwig-Donau-Main-Kanals und westlich der Dreichlinger Straße. In der nachfolgenden Tabelle sind die Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten dargestellt.

Immissionsort		Abstand
IO 1	Allgemeines Wohngebiet „Siedlung Hasenheide“ z.B. Wohnhaus Fl.Nr. Fl.Nr. 2387/3, Gemarkung Neumarkt, Elsterweg 1	ca. 300 m (südöstliche Richtung)
IO 2	Allgemeines Wohngebiet in Stauf z.B. Wohnhaus Fl.Nr. Fl.Nr. 686/8, Gemarkung Stauf, Moosweiherstraße 29	ca. 1180 m (westliche Richtung)
IO 3	Mischgebiet z.B. Wohnhaus Fl.Nr. 2256/1, Gemarkung Neumarkt, Moosweg 29	ca. 439 m (südwestliche Richtung)

Am 16.04.2012 fand in den Räumen des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Dialogkreis statt, in dessen Rahmen die Antragstellerin den interessierten Bürgerinnen und Bürgern das Projekt „Modernisierung des Spanplattenwerkes 2“ vorstellte und für Fragen zur Verfügung stand.

Die Antragstellerin beantragte am 02.04.2012 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung des neuen Fertigungsgebäudes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 2108/4 und 2109 der Gemarkung Neumarkt, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Mit Schreiben vom 10.06.2013 hat die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH zudem die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Produktionsanlage (Pressenlinie mit allen notwendigen Aggregaten) beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde für beide Vorhaben mit Bescheiden des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.05.2012 und vom 02.06.2013, beide Az. 45-170-053.H, genehmigt.

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen abzusehen.

Mit Schreiben vom 21.11.2013 beantragt die Vorhabenträgerin die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung über den Antrag auf wesentliche Änderung des Spanplattenwerkes 2.

Im Übrigen wird im Detail auf den Inhalt der Antragsunterlagen verwiesen, die Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides sind.

2. Verfahrensablauf

2.1 Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat die Träger öffentlicher Belange und die Fachbehörden beteiligt, deren Aufgabenbereiche von dem Vorhaben berührt werden (§ 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV).

Zu dem Vorhaben nahmen Stellung:

- die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Stellungnahme vom 09.05.2012, Az. 41w12-BImSchG-12 Schl
- die Regierung der Oberpfalz, Gewebeaufsichtsamt
Stellungnahmen vom 18.05.2012, Az. 2450.3-2012, und vom 08.05.2012 ,
Az. 2450.1-2012
- die Stadt Neumarkt i.d.OPf., Stadtplanungsverwaltung
Stellungnahme vom 23.05.2012 und 12.12.2013, beide Az. III/340 – 1740
- die Stadt Neumarkt i.d.OPf., Bauordnungsamt
Stellungnahme vom 09.05.2012, Az. 11.04.2012
- der Fachberater für Brandschutz beim Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Stellungnahmen vom 05.05.2012 und vom 21.11.2013
- die Hauptamtliche Fachkraft für Umweltschutz beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Stellungnahmen vom 07.11.2013 und vom 18.11.2013, Az. 45-170-MA

Die Fachstellen stimmen dem beantragten Vorhaben unter Auflagen zu.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltsenats vom 11.12.2013 das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB für das beantragte Vorhaben erteilt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wurde von der Vorhabenträgerin beauftragt, ein Sachverständigengutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Bodenschutzes und der Energieeffizienz zu erstellen.

Nach dem vorgelegten immissionsschutzfachtechnischen Sachverständigengutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013, ist das Vorhaben bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Bedingungen aus immissionsschutzfachlicher Sicht genehmigungsfähig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrensablaufs, der Stellungnahmen der beteiligten Stellen und der Sachverständigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

1. **Formell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen**

1.1 **Zuständigkeit**

Für die Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH ist das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

1.2 Genehmigungsumfang und Art des Genehmigungsverfahrens

Die Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände Fl.Nrn. 2108/4 und 2109 Gemarkung Neumarkt in Neumarkt i.d.OPf. eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Holzspanplatten mit einer Produktionskapazität von 600 Kubikmetern oder mehr je Tag. Die Anlage ist nach §§ 4 Abs. 1, 10 BImSchG i. V. m. Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung des Spanplattenwerkes 2 (SP 2) nach § 16 Abs. 1 BImSchG, §§ 1 Abs. 1, Abs. 2 und 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a 4. BImSchV i.V.m. Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Fertigungslinien C und D der bestehenden Anlage zur Herstellung von Spanplatten im Spanplattenwerk 2 werden durch eine kontinuierliche Spanplattenfertigungslinie ersetzt.

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen.

Dem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Vorhabenträgerin hat die interessierten Bürgerinnen und Bürger ins Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. geladen und im Rahmen eines Dialogkreises über das Vorhaben informiert.

Mit Schreiben vom 21.11.2013 wurde die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung beantragt (§ 21 a Satz 1 der 9. BImSchV).

2. Materiell-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Zur Erfüllung der o. g. Genehmigungsvoraussetzungen ist es erforderlich, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens unter Heranziehung der vorgelegten Gutachten und der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb sowie bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen in Nr. 3 dieses Bescheides die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen.

2.1 Immissionsschutzrechtliche und -fachliche Beurteilung

2.1.1 Lärmschutz

Die IBAS Ingenieurgesellschaft mbH kommt in seinem Gutachten vom 30.08.2013, Bericht-Nr. 11.5772/2, zu dem Ergebnis, dass die nach der Anlagenmodernisierung auftretenden Geräuschemissionen für die Anwohner verträglich sind. Die im Genehmigungsbescheid vom 16.08.1994, Az. II/5-170 P

2/40-Na, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.1995, Az. 821-8711 NM 1, festgeschriebenen Immissionswerte für die Gesamtbelastung werden eingehalten.

2.1.2 Luftreinhaltung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat ein Gutachten zu den Belangen der Luftreinhaltung, des Bodenschutzes und der Energieeffizienz erstellt. Der Gutachter kommt in dem Gutachten vom 25.10.2013, Az. 21-8721.26-44133/2013, zu dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der im Gutachten enthaltenen Auflagen sichergestellt ist, dass die Pflichten des Anlagenbetreibers gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden und den immissionsschutzfachlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entsprechend Rechnung getragen wird.

Schädliche Umwelteinwirkungen bzw. erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft oder nachteilige Auswirkungen, die nach ihrer Art, ihrem Ausmaß oder ihrer Dauer unzumutbar sind, sind demnach nicht zu erwarten.

2.2 Baurecht

Die für das beantragte Vorhaben erforderliche Baugenehmigung nach Art. 62 BayBO ist in diesem Bescheid mit enthalten (§ 13 BImSchG).

2.2.1 Bauplanungsrecht

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat ihr – auch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – erforderliches Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB zu dem Vorhaben am 11.12.2013 erteilt.

2.2.2 Bauordnungsrecht

Bei Einhaltung der in Nr. 3.4 festgesetzten Auflagen bestehen aus bautechnischer Sicht keine Einwände. Die Auflagen sind angemessen und erforderlich, um die Umsetzung und Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Belange zu gewährleisten.

2.3 Arbeits- und Anlagensicherheit

Aus Sicht der Arbeits- und Anlagensicherheit bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Die in Ziffer 3.5 angeordneten Auflagen sind verhältnismäßig und angemessen, um einen ausreichenden Schutz der Arbeitnehmer und der auf dem Betriebsgelände Beschäftigten zu gewährleisten.

2.4 Wasserwirtschaft

Gegen die wesentliche Änderung des Spanplattenwerkes 2 der Firma Pfeleiderer Neumarkt GmbH, und dem damit verbundenen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Die von der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft formulierten Auflagen und Nebenbestimmungen sind angemessen, um den Anforderungen der Anlagenverordnung – VAwS (Anhang 2) – zu entsprechen und somit eine ordnungsgemäße und vorschriftsmäßige Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sicherzustellen.

2.5 Brandschutz

Laut Stellungnahme des Fachberaters für Brandschutz werden die Auflagen unter Nr. 3.7 für erforderlich erachtet, um den Anforderungen an den abwehrenden Brandschutz, insbesondere der Zugänglichkeit des Betriebsgrundstücks sowie der Löschwasserbereitstellung, in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen.

Um einen effektiven Brandschutz gewährleisten zu können ist Grundvoraussetzung, dass die Einsatzkräfte mit der erforderlichen Ausrüstung (u. a. Feuerwehrfahrzeugen) Zugang zum Betriebsgelände haben und dort die notwendigen Löscheinrichtungen bereitgestellt werden. Dies wird durch Anordnung der vorgenannten Auflagen sichergestellt.

Die Auflagen zum baulichen Brandschutz wurden festgesetzt aufgrund der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

2.6 Zusammenfassung

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind begründet durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, darüber hinaus sind sie begründet mit der in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderten Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, weil bei Beachtung der genehmigten Unterlagen sowie bei Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen u.a. sichergestellt ist, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt, als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des KrWG und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG).

Andere öffentlich rechtliche Vorschriften, insbesondere Belange des Arbeitsschutzes, stehen der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

3. Auflagen, Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Auflagen und Nebenbestimmungen waren festzusetzen aufgrund der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachstellen und Träger öffentlicher Belange (vgl. I Nr. 2 der Gründe dieses Bescheides).

Die festgelegten Auflagen und Bedingungen sind begründet durch die notwendige Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, sonstiger Gefahren, erheblicher Belästigungen von der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geforderte Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen.

4. Aufhebung und Änderung von Auflagen

Die Befugnis zur Aufhebung von Auflagen der Genehmigungsbescheide vom 14.05.1973, Az. III/4-238-Az.824, vom 18.01.1978, Az. III/1 - Az. U, vom 31.01.1995, Az. II/5-170 P 2/23-Schl/sch, und vom 10.02.1999, Az. 45-170- P 2/20.2-Na/sch, sowie der Änderung der Auflage Nr. 3.3.3 des Genehmigungsbescheides vom 16.08.1994, Az. II/5-170 P 2/40-Na, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.1995, Az. 821-8711 NM 1, ergibt sich aus Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Demnach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

4.1 Die Aufhebung der Auflagen in Ziffer 1.2 dieses Bescheides ist begründet durch die Stilllegung der betroffenen Teilanlagen und Anlagenteile bzw. durch die Neugenehmigung als Bestandteil des Spanplattenwerkes 3 (SP 3).

4.2 Die Änderung der Auflage Nr. 3.3.3 des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 16.08.1994, Az. II/5-170 P 2/40-Na, in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Regierung der Oberpfalz vom 13.03.1995, Az. 821-8711 NM 1, ist angemessen, verhältnismäßig und geeignet, um dem Schutzanspruch der betroffenen Anwohner gerecht zu werden.

Die Firma IBAS Ingenieurgesellschaft mbH hat für die Vorhabenträgerin ein Lärmgutachten erstellt (Bericht-Nr. 11.5772/2, vom 30.08.2013). Dabei wurden die von den neuen Anlagenteilen ausgehenden Schallimmissionen sowie die Gesamtbeurteilungspegel für die Immissionsorte Hasenheide FI.Nr. 2387/3, Stauf FI.Nr. 686/8 und Moosweg FI.Nr. 2256/1, berechnet.

Für den Immissionsort Hasenheide FI.Nr. 2387/3 ergibt sich nach den gutachterlichen Berechnungen ein Gesamtbeurteilungspegel in der Nachtzeit von 43 dB(A).

Die Reduzierung des Immissionswertes für die Gesamtbelastung am vorgenannten Immissionsort von 44 dB(A) auf 43 dB(A) nachts trägt dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verankerten Vorsorgegrundsatz Rechnung. Demnach ist

der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, soweit der Stand der Technik dies zulässt. Ziel der Vorsorge ist es zunächst, eine Sicherheitszone vor der Gefahrenschwelle zu schaffen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist eine Reduzierung des Gesamtbeurteilungspegels auf 43 dB(A) für die Nachtzeit geboten, um sich dem Gesamtbeurteilungspegel für ein Allgemeines Wohngebiet von 40 dB(A) nachts anzunähern.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Änderung der vorgenannten Auflage verhältnismäßig und angemessen, da die Anlage den geforderten Gesamtbeurteilungspegel von 43 dB(A) bereits leistet. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass für zu treffende schallschutztechnische Maßnahmen für die Einhaltung des festgesetzten Gesamtbeurteilungspegels ein unzumutbarer und unverhältnismäßiger Aufwand entstehen wird.

Durch die Änderung der Auflage wird gewährleistet, dass der Anlagenbetreiber regelmäßig, d. h. auf Dauer, den festgesetzten Gesamtbeurteilungspegel einzuhalten hat. Langfristig wird damit eine Annäherung des Lärmwertes an die Richtwerte des Allgemeinen Wohngebietes (40 dB(A)) sichergestellt und damit der Schutzanspruch der betroffenen Anwohner gewahrt.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG).

5.1 Die Gebührenberechnungen erfolgen nach Art. 6 und 7 KG i.V.m. Art. 5 KG und dem hiernach erlassenen Kostenverzeichnis mit den einschlägigen Tarifnummern:

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 i.V.m. ██████████

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i.V.m.
Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.2, und
Tarif-Nr. 1.24.1.2.2.2 ██████████

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 ██████████

Gebühren gesamt ██████████

Die Gebühren nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses waren aufgrund der Stellungnahmen der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz zum Lärmschutz sowie der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft in dieser Höhe zu veranschlagen. Die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständige und die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens rechtfertigen die in dieser Höhe veranschlagten Gebühren.

Für die Stellungnahme der Hauptamtlichen Fachkraft für Umweltschutz wurden dabei ██████████ veranschlagt, für die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft ██████████.

5.2 Die Erhebung der Auslagen stützt sich auf Art. 10 KG.

An Auslagen sind angefallen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt Regensburg
Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
Stellungnahme Fachberater Brandschutz beim Landkreis
Neumarkt i.d.OPf.



Gesamtsumme:



Die Erstattung weiterer, der Höhe nach noch nicht feststehender Auslagen, bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

6. Hinweise:

6.1 Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 13 BlmSchG).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt insbesondere die erforderliche Baugenehmigung mit ein (vgl. § 13 BlmSchG).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlagen ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BlmSchG).

6.3 Fristen nach § 18 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt kraft Gesetzes, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Ist beabsichtigt, den Betrieb einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Kommt der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage dieses Bescheides oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung versagen (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).

Ferner kann das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den Betrieb der Anlage durch den Antragsteller oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

6.5 Bei der Ausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens sowie die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen (Art. 9 Abs. 3 BayBO).

6.6 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 BayBO).

6.7 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, die unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen vorher zu beantragen ist.

6.8 Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich, der während des letzten Krieges bombardiert wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Baugrundstück noch Kampfmittel befinden. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen das Grundstück bezüglich Bomben (Blindgänger) aus dem 2. Weltkrieg untersuchen zu lassen. Sollten während der Bauarbeiten Gegenstände gefunden werden, die nicht einwandfrei als ungefährlich bestimmt werden können, so ist zur Beurteilung, ob es sich um Munition, Sprengstoff oder dergleichen handelt, unverzüglich die Polizei hinzuzuziehen.

6.9 Hinweise zum Baubeginn

6.9.1 Der Ausführungsbeginn der Bauarbeiten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

Durch rechtzeitige Einreichung werden weitere, gegebenenfalls kostenpflichtige Maßnahmen, vermieden.

6.9.2 Von Baubeginn an müssen Baugenehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise (Standssicherheit, Brand- und Erschütterungsschutz) sowie die erforderlichen Bescheinigungen von Prüfsachverständigen an der Baustelle vorliegen.

6.9.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen (Art. 62 Abs. 3 BayBO).

6.10 Hinweise zur Nutzungsaufnahme

6.10.1 Der Anlagenbetreiber hat die Inbetriebnahme mindestens zwei Wochen vorher dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

6.10.2 Mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).

6.11 Allgemeine Hinweise

- 6.11.1** Der Anlagenbetreiber und die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften sowie die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich.
- 6.11.2** In, an und auf baulichen Anlagen sind Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und unmittelbar an mehr als 50 cm tiefer liegende Flächen angrenzen, ausreichend fest zu umwehren; die Umwehungen müssen mindestens 1,0 m hoch sein.
- 6.11.3** Es wird darauf hingewiesen, dass durch das geplante Bauvorhaben die 20 kV Privatkabel Strom überbaut werden.
Der Anlagenbetreiber hat sich vor Beginn der Erdarbeiten mit den Stadtwerken Neumarkt wegen der Ausführung der notwendigen Arbeiten in Verbindung zu setzen.
- 6.11.4** Das für die Erweiterung des Spanplattenwerks vorgesehene Gelände liegt in unmittelbarer Nähe des Trinkwasserschutzgebietes MISS und, in Abhängigkeit vom Grundwasserstand, im Einzugsgebiet der Trinkwasserbrunnen der Stadtwerke Neumarkt. Untersuchungen der zurückliegenden Jahre, die aufgrund bestehender Grundwasserverunreinigungen durchgeführt wurden, zeigen, dass kontaminiertes Grundwasser den Bereich des geplanten Erweiterungsbaues passiert. Die Antragsunterlagen sind dahingehend zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, dass auf die bestehende Problematik hingewiesen wird. Weiterhin sind fundierte und nachvollziehbare Untersuchungen beizulegen, die zeigen, dass es durch den Erweiterungsbau und die während der Bauphase notwendigen Flächeneingriffe und -versiegelungen
- nicht zu einer temporären bzw. permanenten nachteiligen Veränderung der Grundwasserströmungsverhältnisse bzw. der Grundwasserqualität und
 - zu keiner weiteren negativen Beeinträchtigung für das Grundwasser, aufgrund der geplanten Spanplattenproduktion kommt.
- Gegebenenfalls sind entsprechende zusätzliche Abhilfen und Sicherungsmaßnahmen aufzuzeigen.
- 6.11.5** Die wasserrechtlichen Belange hinsichtlich der Versickerung von Dach- und Hofflächenwasser erfolgen in einem gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid des Ordnungsamtes der Stadt Neumarkt i.d.OPf..

6.12 Folgende, in den Auflagen und Nebenbestimmungen geforderten Vorlage- und Nachweispflichten sind zu erfüllen (die Auflagen sind in verkürzter Form wiedergegeben):

Auflage Nr.	Auflage	Frist zur Vorlage
3.1.3	Benennen eines Anlagenverantwortlichen	vor Inbetriebnahme
3.1.4	Anzeige der Inbetriebnahme	vor Inbetriebnahme
3.3.1.8	Benennung des schalltechnischen Sachverständigen und Vorlage der Protokolle der baubegleitenden Person	vor Baubeginn vor Inbetriebnahme
3.3.1.10	Messung der Gesamtlärmimmissionen und Vorlage des Prüfberichts	spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme und wiederkehrend alle drei Jahre
3.3.2.2.3	Führen eines Betriebstagebuches	fortlaufend ab Inbetriebnahme
3.3.2.2.7, 3.3.2.2.13, 3.3.2.2.15	Erstellen von Betriebsanweisungen	vor Inbetriebnahme
3.3.2.2.10	Festlegung der Parameter für die ausreichende Wirksamkeit des Abgaswäschers	im Rahmen der Abnahmemessung
3.3.2.2.12	Prüfung der Messgeräte auf Funktionstüchtigkeit und Dokumentation der zu registrierenden Regelungsparameter	mind. alle 14 Tage, fortlaufend
3.3.2.6	Emissionsmessungen	spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme
3.3.2.7.1	Vorlage Messbericht beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.	sofort nach Erhalt
3.3.2.9.2 Buchst. b	Vorlage der Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Einbau der Messeinrichtung	vor Inbetriebnahme
3.3.2.9.3	Vorlage des Berichts der Ergebnisse der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit	innerhalb von acht Wochen
3.3.2.9.4	Vorlage des Berichts der Ergebnisse der Funktionsprüfungen	innerhalb von acht Wochen
3.3.2.9.5	Vorlage des Parametrierkonzepts	innerhalb von acht Wochen
3.3.2.10	Abstimmung des Messkonzepts	bis spätestens 01.06.2014
3.3.2.11	Berichtspflicht	zum 31.05. des Folgejahres
3.4.2	Vorlage des Prüfberichts zur Standsicherheit	vor Baubeginn
3.5.6	Erstellen eines Explosionsschutzdokuments	vor Inbetriebnahme
3.6.5	Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung der wassergefährdenden Stoffe	fortlaufend
3.7.5	Ortsbegehung mit örtlicher Feuerwehr	vor Inbetriebnahme
3.7.6	Benennung der verantwortlichen Personen	vor Inbetriebnahme
3.7.7	Vorlage der Bestätigung eines Prüfsachverständigen	vor Inbetriebnahme

7. Die im Bescheid verwendeten Abkürzungen bedeuten:

BauGB	= Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), letzte Änderung durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548)
BayBO	= Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S.588), letzte Änderung durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174)
BayImSchG	= Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBl S. 174)
BayRS	= Sammlung des Bayerischen Landesrechts gemäß Gesetz über die Sammlung des Bayerischen Landesrechts (Bayerisches Rechtssammlungsgesetz -BayRSG-) vom 10. November 1983 (GVBl S. 1013) mit Angabe der Gliederungsnummer, unter der die betreffende Vorschrift abgedruckt ist
BayVwVfG	= Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der BayRS vom 10. November 1983 (BayRS 2010-1-I, Band II S.213), letzte Änderung durch Gesetz vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 628)
BGBl I S.	= Bundesgesetzblatt, Teil I, mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht anderer Jahrgang genannt ist
BImSchG	= Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 1274), letzte Änderung durch Gesetz vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S.1934)
4. BImSchV	= Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02. Mai 2013 (BGBl I S.973, 3756)
9. BImSchV	= Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bek. vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02. Mai 2013 (BGBl. I S.973)
GVBl S.	= Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt mit Angabe der Seite des Jahrgangs, in dem die Vorschrift erlassen wurde, soweit nicht anderer Jahrgang genannt ist
KG	= Kostengesetz (BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), geändert durch Gesetz vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150)
KVz	= Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S.766), geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 409)
TA-Lärm	= Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr.26 S.503)
TA-Luft	= Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511)
KrW-/AbfG	= Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl I S.212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
VAwS	= Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl. S.63), letzte Änderung durch Verordnung vom 03. Dezember 2009 (GVBl S.621)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Wiesenberg
Regierungsdirektor